

Satzung des FV Schach-Club Ersingen e.V.

§1 Vereinszweck

- (1) Der Verein führt den Namen **Förderverein Schach-Club Ersingen** (FV Schach-Club Ersingen). Er hat seinen Sitz in Kämpfelbach-Ersingen. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pforzheim eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "**Förderverein Schach-Club Ersingen e.V.**" (FV Schach-Club Ersingen e.V.).
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§51ff AO). Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des *Schach-Club 1948 Ersingen e.V.* Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch zur Verfügungstellung und Unterhaltung eines Spiel- und Übungsraumes, sowie die Unterstützung des *Schach-Club 1948 Ersingen e.V.* bei Veranstaltungen. Er ist ein Förderverein im Sinne von §58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des *Schach-Club 1948 Ersingen e.V.* verwendet.
- (3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den *Schach-Club 1948 Ersingen e.V.* unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Annahme der Eintrittserklärung. Die Annahme erfolgt durch den Vorstand (§4). Über eine Beschwerde gegen seinen Beschluß entscheidet die nächste Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluß. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Mitglieder, die in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder trotz Mahnung keinen Beitrag leisten, können durch den Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluß kann das ausgeschlossene Mitglied Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Durch den Ausschluß wird die Beitragspflicht für das laufende Jahr nicht berührt.

§3 Beitrag

Der jährliche Beitrag eines Mitgliedes wird in der jeweiligen Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß festgesetzt. Der Vorstand kann im Einzelfall den Mitgliedsbeitrag ermäßigen oder erlassen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§4 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer, sowie ein Mitglied des Schach-Club 1948 Ersingen e.V., das von diesem zu bestimmen ist.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder vertritt für sich allein. Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung: der 2. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorstand arbeitet nach eigener Geschäftsordnung.

§5 Mitgliederversammlung

- (1) Es findet, je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, eine Mitgliederversammlung statt, in der die laufenden Vereinsangelegenheiten beschlossen werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.
 - (1) Sie ist zuständig für
 - a) die Geschäftsberichte der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes,
 - d) Anträge.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß mindestens 10 Tage vorher im Gemeindeblatt Kämpfelbach erfolgen. Anträge müssen bis 31. März schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn 1/4 der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragen.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergeschrieben und vom Schriftführer und 1. Vorsitzenden unterschrieben.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, §6 (6), oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schach-Club 1948 Ersingen e.V., der es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kämpfelbach, 5. Juli 1996